

Seite 1

Löbliches k.k.Landgericht!

Leo Meyer von hier ist vermög einer im Gemeinde-Archive deponierten Urkunde verpflichtet, im Stück des längs seines Hauses sich hinziehenden und sehr frequenten Weges in den Kohlwald, in guten Zustand zu erhalten für welche Obliegenheit Meyers Vorfahrer, von der Gemeinde ein Stück Grund zur Benützung erhielt. Vor zwey Jahren wurde dieser Weg durch das Wasser greilich zerstöret, so daß schon vorigen Som(m)ers, und noch mehr im heurigen, der Auftrieb des Viehes sehr mühsam geschehen müssen, und deßhalb bey der Vorstehung im(m)er fort Klagen erhoben wurden.

Meyr wurde, weil vorigen Jahres seiner Schuldigkeit nicht ersehnt kön(n)en, heur im Frühjahre ordentlich erinert, und ihm besagte Urkunde durch den Dorfvogt in das Haus gesendet, allein statt seine Obliegenheit zu erfüllen behielt er bis dato die fünfmal zurückverlangte Urkunde bey sich und weigert sich solche zurückzugeben, auch noch dazu beschimpfte er den Dorfvogt derbe, der ihm fünfmal das besprochene Document abverlangte.

Meyer sucht allerley Ausflüchte und giebt gefertigter Vorstehung kein Gehör, und da ~~das~~ \die/ besprochene Urkunde wieder zurück in das Gemeinde-Archiv gelegt werden muß, so wird Ein Leblich k.k. Landgericht hiemit ergebenst gebethen, Meyr mitteln Decret \zu Erfelung/ seiner Obliegenheit ~~z~~ als insbesondere zur Rückgabe des Documentes zu verhalten, und hirtzu den Termin von 8 Tagen zu bestim(m)en, binen welchen die Rückgabe geschehen müsse. Im erbethenen Decrete wolle ~~gedacht~~ \zugleich/ gedacht werden, daß sich Meyr im Falle die Urkunde

Seite 2

nicht zurück gefolgt wäre, binen erwähnter Frist bey Einem löblichen k.k. Landgerichte persönlich zu verantworten habe, welche Drohung das gewünschte Resultat zur Folge haben dürfte.

Das Decret wolle durch den Amts diener an Mayr gesendet werden, da es sonsten dahin stünde, ob er es sonsten jemanden abnehmen würde, und seine Halssteirigkeit die Bestreitung dieser kleinen Auslage billig verdient.

Flirsch am 17. 1844

Alois Träxl mp
Vorsteher

Seite 3

No 3165

An den
Leo Maier in Flirsch

Nach einer von der Gemeinde Vorstehung in Flirsch gemachten Anzeige soll derselbe verpflichtet sein, den hinter seinem Hause sich vorüber ziehenden Weg in gutem Stande einzuhalten, und der Dorfvogt

hat demselben die Urkunde überbracht, worin diese Verpflichtung begründet ist, allein bis dato soll derselbe weder seiner Verpflichtung in bezug der Weges-Reparatur nachkom(m)en sein, noch soll derselbe die Urkunde rückgestellt haben, obwohl die Vorstehung selbe bereits 5 mahl abgefordert~~n~~ ~~hab~~ ließ.

Demselben sollte als gewesener Vorsteher einleuchtend sein, daß die Gemeinde Urkunden der Vorstehung wieder zurückzustellen sind, ihm wird es nicht entgehen, daß die Vorstehung auf ihn ein zu treuen gesetzt hat, welches – wen(n) selbe schon 5 mahl zurückgefordert worden, aber nicht zurückgestellt noch ist, - mißbraucht worden ist, u. nicht von einem redlichen u soliden Charakter zeugen würdt, was man nicht glauben könnte, wen(n) nicht darüber

Seite 4

Anzeige vorläge.

Derselbe hat sich daher binnen 14 Tagen vom Empfang diß an darüber hier zu verantworten.

..... am 29. Seb.¹ 1844

rechts oben:

A(c)t(um) am 23 9b(er) 1844

No 3165 Pos 6

Pub. 58

Um 90 Grad gedreht:

Von der Gemeindevorstehung Flirsch

Ein Löbliches k.k.Landgericht

Landeck

Esp....

¹ September?